clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 099/10

Datum: 13. Dezember 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG, alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Aktualisierung zur Verarbeitung von Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen an Stichtagen für Kapitalmaßnahmen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 024/10

Kontakt: Funktionales Helpdesk Clearing, Tel. +49-69-211-1 12 50

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum 14. Mai 2010 hat Eurex Clearing eine Vertragsstrafe für verspätete Lieferungen an Dividendenstichtagen und Stichtagen für andere Kapitalmaßnahmen eingeführt (siehe hierzu Eurex Clearing-Rundschreiben 024/10). Zur Sicherstellung einer automatisierten und konsistenten Verarbeitung wird nun ab dem **1. Januar 2011** die Berechnungsmethode für die Vertragsstrafen geändert.

In Übereinstimmung mit den aktuellen Clearing-Bedingungen wird die bestehende Vertragsstrafenregelung für verspätete Lieferungen an Dividendenstichtagen und Stichtagen für andere Kapitalmaßnahmen für alle Aktieninstrumente angewandt, die zum Handel an der Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra® und Parketthandel) oder für die Erfassung von OTC-Geschäften an der Eurex Clearing zur Verfügung stehen.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Aktualisierung zur Verarbeitung von Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen an Stichtagen für Kapitalmaßnahmen

Am 14. Mai 2010 hat die Eurex Clearing eine Vertragsstrafe für verspätete Lieferungen an Dividendenstichtagen eingeführt (siehe hierzu Eurex Clearing-Rundschreiben 024/10).

Die Berechnungsmethode für Vertragsstrafen aufgrund verspäteter Lieferungen über Dividendenstichtage wird wie folgt geändert: Die derzeitige Methode basiert auf der Differenz aus der Brutto- und Nettodividende, wobei die Nettodividende definiert ist als die für den Aktionär fällige Dividende (Bruttodividende) abzüglich Steuern und Abgaben. Mit der Automatisierung und Geltendmachung der Vertragsstrafe auch für nicht-DAX® 30-Instrumente hätte die Anwendung länderspezifischer Berechnungsmethoden ein hochkomplexes Umfeld geschaffen. In Beratungen mit dem Markt wurde ein einheitlicher Vertragsstrafensatz von 35,8 Prozent der zu zahlenden Nettodividende vereinbart.

Der Satz ergibt sich aus dem derzeitigen Verhältnis der Vertragsstrafe und Nettodividende:

Steuersatz	26,375% : 25% Abgeltungssteuer + 5,5% Solidaritätszuschlag auf die 25% Abgeltungssteuer
Nettodividende	73,625%
Ratio	26,375 / 73,625 = 35,8%

Eurex Clearing behält sich das Recht vor, den aktuellen Steuersatz in Rechnung zu stellen.

Die Berechnungsmethode bei verspäteten Lieferungen über Stichtage für andere Kapitalmaßnahmen bleibt unverändert. Zur Berechnungsmethode bei derartigen Ereignissen siehe die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel V, Nummer 2.2 Abschnitt 8.

Mit der Änderung der Berechnungsmethode wird eine Automatisierung des Berechnungs- und Fakturierungsprozesses der Vertragsstrafe etabliert.

Die Teilnehmer werden am zweiten Geschäftstag nach dem Stichtag für die Dividendenzahlung über den Report „Daily Eurex Fines - CB225" informiert.

Aus Gründen der Transparenz werden alle verspäteten Kauf- und Verkaufstransaktionen im Report CB225 abgebildet.

Wenn der Betrag der Vertragsstrafe größer ist als der festgelegte Mindestbetrag des Gegenwerts von EUR 5.000 oder eines ähnlichen Betrags in der Dividendenwährung, wird die auf die einzelnen Transaktionen bezogene Vertragsstrafe angezeigt – inklusive der Kauf-Transaktionen aus dem Aufrechnungsblock. Kaufgeschäfte werden dann als Gutschriftbetrag angezeigt. Wenn der Betrag der Vertragsstrafe unter dem Gegenwert von EUR 5.000 oder einem ähnlichen Betrag in der Dividendenwährung liegt, erscheint für alle Geschäfte eine Vertragsstrafe von null.

Die Vertragsstrafe wird in der Dividendenwährung der entsprechenden ISIN berechnet. Eine Umwandlung aus der Dividendenwährung in die Fakturierungswährung wird analog zum bestehenden Fakturierungsprozess entsprechend des Multiwährungs-Fakturierungskonzepts für Kassamarktprodukte der Eurex Clearing durchgeführt.

Die eigentliche Abbuchung findet am Monatsende zusammen mit anderen regulären Fakturierungsposten im bestehenden Report „Monthly Fee Statement - CB350" statt.

Mit sofortiger Wirkung wird Eurex Clearing in Übereinstimmung mit den aktuellen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG die Vertragsstrafe für alle CCP-fähigen Aktieninstrumente die an der Eurex Deutschland, Eurex Zürich, der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra® und Parketthandel) zum Handel, oder für solche, die für die OTC-Geschäftserfassung der Eurex Clearing zur Verfügung stehen, geltend machen. Dies gilt für

Dividendenzahlungen und andere Kapitalmaßnahmen, wie in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kap. V, Nummer 2.3 beschrieben. Eurex Clearing behält sich weiterhin das Recht vor, für alle genannten Aktieninstrumente rückwirkend eine Vertragsstrafe zu erheben.

Aus Lieferverpflichtungen an Eurex Deutschland, Eurex Zürich oder Eurex Clearing resultierende Bonds-Produkte sind von dieser Änderung nicht betroffen, da für diese bereits ein anderes Vertragsstrafensystem festgelegt ist, welches nicht abgelöst wird.

Der Referenzstichtag im Sinne dieses Rundschreibens orientiert sich an den Regeln zur Verarbeitung von Kapitalmaßnahmen durch die Clearstream Banking Frankfurt.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben finden Sie die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen für Eurex Clearing AG.

13. Dezember 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel V
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2
Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Verzug

[...]

(9) Soweit bezüglich Aktien, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß Kapitel V Nummer 2.3 Abs. 2 lit. a anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Kapitel V Nummer 2.3 Abs. 2 lit. b gewährt werden und sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug befindet, d.h. liefert das Clearing-Mitglied am Liefertag die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Aktien nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Aktien in Verzug geratene Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Aktien diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Aktie durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Aktie durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Abs. 1, wie folgt:

Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht ~~der Differenz zwischen der Brutto-Dividende (Dividende vor Abzug der Kapitalerstragssteuer und des Solidaritätszuschlags gemäß dem Solidaritätszuschlaggesetz) und~~ 35,8 % der Netto-Dividende (Dividende, die ~~der~~ dem Anteilseigner ~~netto~~ nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht~~ausgezahlt bekommt,; Dividende abzüglich der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlags gemäß dem Solidaritätszuschlaggesetz~~), multipliziert mit der Anzahl der geschuldeten Aktien, wenn das Ergebnis der Berechnung einen Wert von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 6.500, GBP 4.000 oder CHF 7.000 ergibt. Insoweit wird dem Ergebnis dieser Berechnung die Währung zugeordnet, in der die entsprechende Lieferung von Aktien abzurechnen ist.

[...]